

386. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. Januar 1898 übermittelt der Gemeinderat Altstetten den abgeänderten Bau- und Niveaulinienplan für die Badenerstraße von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Schlieren zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde von der Gemeindeversammlung vom 22. August 1897 genehmigt und im Amtsblatte No. 103 vom 24. Dezember 1897 ausgeschrieben. Laut beiliegendem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich sind keine Rekurse eingereicht worden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Für die Badenerstraße wurden bereits am 24. Februar 1894 vom Regierungsrate Bau- und Niveaulinien genehmigt.

Während bei der ersten Vorlage der Baulinienabstand der Badenerstraße in der Stadt 21,5 m, von der Stadtgrenze Zürich bis zur Ruggenwegstraße 21 m, und von dort bis zur Gemeindegrenze Schlieren 18 m betrug, schlägt nun der Gemeinderat Altstetten als Baulinienabstand von der Stadtgrenze bis zur Ruggenwegstraße 22 m, von da bis zur Bachstraße 18 m, und von der Bachstraße bis zur Gemeindegrenze Schlieren 22 m vor.

Die Steigungsverhältnisse der Badenerstraße bewegen sich zwischen der Horizontalen und 20 ‰, und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Auf dem Gebiete der Stadt Zürich beträgt der Baulinienabstand 21,5 m. Die Baulinien auf dem Gebiet von Altstetten schließen in passender Weise daran an. Wie aus den Akten hervorgeht, ist bei der Festsetzung im Einvernehmen mit den städtischen Organen vorgegangen worden.

Der Genehmigung der Vorlage stehts nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeindrat Altstetten unterm 12. Januar 1898 eingesandten abgeänderten Bau- und Niveaulinienpläne für die Badenerstraße, von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Schlieren, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Altstetten unter Zustellung je eines Planeremplares, an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.